

Wichtiger Hinweis:

Das Elektronische Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ) ist ab 01.01.2023 verpflichtend.

Eine Teilerstattung der Kosten für die notwendigen PVS-Module in Ihrer Praxis ist nur bei **Anmeldung der Ansprüche bis 31.12.2022** möglich.

Detaillierte Informationen finden Sie unter Punkt 3.

1. Einreichtermine 2023

Die Abgabetermine zur Einreichung Ihrer Abrechnungen 2023 wurden vom Vorstand festgelegt. Anbei erhalten Sie die Jahresübersicht 2023.

2. Zahlungstermine 2023

Die Zahlungstermine für das Jahr 2023 wurden vom Vorstand festgelegt. Bei den aufgeführten Terminen handelt es sich um Auszahlungstermine zum verbindlich spätesten Zeitpunkt. Die KZV Hamburg behält sich vor, die Zahlungstermine ggf. vorzuziehen.

Unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es nicht erlaubt, telefonisch Auskünfte über Kontostände oder Zahlungen zu geben.

Die Jahresübersicht 2023 fügen wir in der Anlage bei.

4. Online-Notdienstreservierung (über die Webseite www.kzv-hamburg.de) für den Zeitraum 05.04.2023 – 02.07.2023

Seit dem 25.10.2022 ist der Zeitraum 05.04.2023 – 02.07.2023 zur online-Eintragung freigeschaltet. Telefonische Reservierungswünsche werden nicht berücksichtigt. Neben den üblichen Notdiensttagen sind folgende Feier-, Brücken- und Sondertage zu belegen:

Feiertag (Karfreitag)	07.04.2023	Freitag
Brückentag	08.04.2023	Samstag
Feiertag (Ostern)	09.04.2023	Sonntag
Feiertag (Ostern)	10.04.2023	Montag
Feiertag (Tag der Arbeit)	01.05.2023	Montag
Feiertag (Himmelfahrt)	18.05.2023	Donnerstag
Brückentag	19.05.2023	Freitag
Sondertag	20.05.2023	Samstag
Feiertag (Pfingsten)	28.05.2023	Sonntag
Feiertag (Pfingsten)	29.05.2023	Montag

Wir freuen uns über eine freiwillige Übernahme der oben genannten Termine.

Wir bitten besonders diejenigen um Übernahme, die bisher noch keinen Notdienst an einem Feier-/Brücken-/ oder Sondertag geleistet haben oder deren Notdienst schon lange zurückliegt.

Ansprechpartnerin:

➤ Frau Alide Kautz: ☎ 36 147-186 oder alide.kautz@kzv-hamburg.de

3. Elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren → ab 01.01.2023 Pflicht

In unserem **ZAHNARZT – aktuell** 6/2022 Punkt 4. haben wir Sie über die Voraussetzungen für die Einführung des Elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ) ab dem 01.07.2022 informiert. Noch bis zum Jahresende besteht die Möglichkeit, das EBZ in Ihrem Praxisalltag kennenzulernen und zu testen.

Wir bitten Sie eindringlich, diese Möglichkeiten unbedingt wahrzunehmen. **Ab dem 01.01.2023 ist die Nutzung** des EBZ für alle Zahnarztpraxen **verpflichtend**. Die ersten Rückmeldungen der Praxen und der Krankenkassen sind sehr vielversprechend. Der Einsatz des EBZ führt bei der überwiegenden Mehrzahl der eingereichten Heil- und Kostenpläne zu **sehr schnellen Genehmigungsabläufen**. Teilweise liegen die Genehmigungen bereits am Folgetag vor. Insbesondere die AOK Rheinland/Hamburg weist auf die Vorteile des elektronischen Beantragungsverfahrens bei der Bearbeitungsdauer hin.

Der KZBV ist es gelungen, mit dem Spitzenverband der Krankenkassen eine Vereinbarung zur Mitfinanzierung der Erstausrüstung der EBZ-Module für die Durchführung des EBZ zu schließen. Die Vereinbarung soll in Kürze unterzeichnet werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des BMV-Z und auf unserer Website in den Abrechnungsfragen A-Z und unter [Elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren](#) hinterlegt.

Zahnarztpraxen und Einrichtungen, die **bis zum 31.12.2022** die von ihnen benötigten Module gegenüber der KZV angemeldet haben und bis zu diesem Stichtag an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen, haben einen Anspruch auf Mitfinanzierung der Erstausrüstung. **Wird diese Frist versäumt, kann der Anspruch im Nachhinein nicht mehr geltend gemacht werden!**

Folgende Maximal-Pauschalen wurden für die EBZ-Module vereinbart.

BEMA-Teil	Pauschale in € bis zu*
ZE	360,00
KFO	300,00
PAR	160,00
KG/KB	80,00

* Es handelt sich um Maximalbeträge. Die tatsächliche Auszahlungssumme kann – in Abhängigkeit von der Gesamtmenge der Anmeldungen durch alle Praxen - unter den genannten Beträgen liegen.

Die Meldung der von Ihnen benötigten oder bereits angeschafften EBZ-Module erfolgt bis zum 31.12.2022 mit dem persönlichen Zugang im [KZV Online-Portal](#). Hier wählen Sie den Menüpunkt "Ihre Stammdaten" und setzen dann unter "Benötigte Antragsmodule für das EBZ" für alle Abrechnungsbereiche (KBR, KFO, PAR, ZE), die für Ihre Praxis beim EBZ in Frage kommen, ein Häkchen.

Aus den Meldungen, die bis zum 31.12.2022 bei der KZV eingegangen sind, wird eine Gesamtrechnung an den GKV-Spitzenverband erstellt. Die entsprechenden Rechnungsbeträge erhalten die KZVen dann bis zum 31.03.2023. Ihren Erstattungsbetrag erhalten Sie dann zeitnah, nachdem bei der KZV Hamburg die Gelder eingegangen sind.

Noch einmal: Bitte denken Sie daran, dass nur eine Meldung der bereits angeschafften und/oder noch benötigten Module bis zum 31.12.2022 dazu führt, dass Sie Anspruch auf eine entsprechende Mitfinanzierung haben.

Ansprechpartnerin:

➤ Frau Marion Wisch: ☎ 36 147-219 oder marion.wisch@kzv-hamburg.de

➤ Frau Andrea Falkenhagen: ☎ 36 147-214 oder andrea.falkenhagen@kzv-hamburg.de